

## **Satzung Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK) vom 30.07.2025**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Königswinter am **01.07.2025** folgende Satzung beschlossen:

Die Seniorenvertretung Königswinter (SVK) nimmt die Interessen der über 60-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in Königswinter wahr. Deren soziale und gesundheitliche Lebensverhältnisse und Mobilität in Königswinter zu verbessern, ist das oberste Ziel.

Richtschnur des Handelns ist dabei die Vorstellung, dass ältere Menschen in Königswinter so lange wie möglich selbstbestimmt in der gewohnten Umgebung leben wollen.

Die Seniorenvertretung Königswinter handelt unabhängig von Parteien, Vereinen, Verbänden und Konfessionen und versteht sich als politisch neutrale Interessenvertretung. Sie ist das Bindeglied zwischen älteren Menschen der Stadt und den politischen und administrativen Gremien der Kommune.

Bei der Auswahl ihrer Maßnahmen und Aktivitäten orientiert sie sich ausschließlich an den oben beschriebenen Zielen.

Die Seniorenvertretung Königswinter ist in die Hauptsatzung der Stadt Königswinter aufgenommen worden.

### **§ 1 Gemeinnützigkeit und Finanzen**

(1) Die Seniorenvertretung Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Seniorenvertretung Königswinter erhält jährlich ein Budget i. H. v. 1.000,00 Euro für notwendige Ausgaben, welches jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen vom Stadtrat beschlossen wird.

Finanzmittel der Seniorenvertretung Königswinter werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Das Budget soll der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Seniorenvertretung Königswinter dienen. Aus dem Budget können z. B. Fortbildungen oder erforderliche Materialien finanziert werden.

Vor Verwendung der Mittel ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen. Hierbei sind die benötigten Mittel, der Zweck und der Zahlungsempfänger zu nennen. Ggf. ist ein Verwendungsnachweis (z.B. Fortbildungsangebot, Angebot für die Beschaffung von Materialien) beizufügen.

Anträge, die termingebunden sind, sind in der Regel drei Wochen vor geplanter Auftragserteilung zu stellen. Die Auftragsvergabe ist erst nach Bewilligung der Mittel zulässig. Zur Begleichung der zuvor bewilligten Kosten sind die Rechnungen im Original bei der Stadt Königswinter einzureichen. Finanzmittel, die nicht innerhalb des laufenden Jahres in Anspruch genommen wurden, sind nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar. Details werden in einem separaten Leitfaden formuliert.

- (3) Die Stadt Königswinter unterstützt die Seniorenvertretung Königswinter im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Druck von Materialien, Pressearbeit, usw.).
- (4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung Königswinter wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Seniorenvertretung Königswinter.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Seniorenvertretung Königswinter legt ihr Aufgabenfeld grundsätzlich aus eigener Initiative fest.

Sie beschäftigt sich mit der Bedarfslage der Menschen ab 60 Jahren und macht Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Königswinter.

Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung in Königswinter im Rahmen ihrer Rechte.

Die Seniorenvertretung Königswinter tagt öffentlich, gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Geschäftsordnung und den jährlichen Tätigkeitsbericht legt die Seniorenvertretung Königswinter dem Rat, dem Ausschuss für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

Die Seniorenvertretung Königswinter lädt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) zu ihren Sitzungen ein. Die Seniorenvertretung Königswinter ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung.

### **§ 3 Rechte**

Die Seniorenvertretung Königswinter befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie erhält über das Ratsinformationssystem der Stadt Königswinter (Öffentlicher Teil) eine Übersicht über alle Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse und informiert sich über den Inhalt der jeweiligen Sitzungen.

Die Seniorenvertretung Königswinter hat das Recht, für den Ausschuss Soziales, Generationen und Integration (ASGI) sowie für den Bau- und Verkehrsausschuss (BVA) eine/n sachkundige/n Einwohner/in und eine/n stellvertretende/n sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme gemäß § 58 Abs. 4 GO zu benennen. Dieser Benennung muss ein Beschluss der Seniorenvertretung Königswinter zu Grunde liegen. Die Wahl der sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse obliegt gemäß § 58 Abs. 4 GO dem Rat der Stadt Königswinter.

Die Seniorenvertretung Königswinter hat ein Antragsrecht in den öffentlichen Ausschüssen. Im Rahmen der Begründung und Vertretung der eigenen Anträge hat sie ein Rederecht. Dieses Rederecht bezieht sich nur auf die Anträge der Seniorenvertretung Königswinter. Der Antrag muss zuvor mehrheitlich von der Seniorenvertretung Königswinter beschlossen worden sein. Der Antrag wird im Ausschuss durch die gewählte sachkundige Einwohnerin/ den gewählten sachkundigen Einwohner oder deren/dessen Stellvertreter/in vertreten.

In Ausschüssen, in denen die Seniorenvertretung Königswinter nicht durch eine sachkundige Einwohnerin/ einen sachkundigen Einwohner vertreten ist oder diese/r und ihr/e / sein/e Vertreter/in nicht anwesend ist, kann der Antrag von einem anderen Mitglied der Seniorenvertretung Königswinter vertreten werden.

In den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Generationen und Integration (ASGI) wird ein ständiger Tagesordnungspunkt für die Belange der Seniorenvertretung Königswinter festgelegt.

### **§ 4 Mitgliederzahl und Vergütung**

Die Seniorenvertretung Königswinter besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

Die Seniorenvertretung Königswinter arbeitet ehrenamtlich und ohne Vergütung.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter erhalten ein Sitzungsgeld für maximal acht SVK-Sitzungen im Jahr analog den Vorschriften der „Verordnung über

die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen“ für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

Zur fachlichen Unterstützung wählt die Seniorenvertretung Königswinter bis zu drei Vertreter aus den beispielhaft genannten Personengruppen:

- Senioren und Repräsentanten aus der älteren Bevölkerung ab 60 Jahren
- Mitarbeitende der Stadtverwaltung (insbesondere des Sozialamtes), die mit Seniorenarbeit und Seniorenpolitik befasst sind
- Vertreter von Pflegediensten
- Vertreter von Seniorenheimen und anderen Einrichtungen für ältere Menschen sowie deren Interessenvertretungen
- Ärzte und Mediziner, die in der Betreuung älterer Menschen tätig sind
- Mitglieder des Netzwerks Senioren Königswinter
- Vertreter der lokalen Kirchen, die soziale Arbeit mit Senioren leisten
- Repräsentanten von Hilfsorganisationen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind
- Vertreter von Vereinen, die spezielle Angebote für ältere Menschen anbieten

als ständige Berater ohne Stimmrecht in die Seniorenvertretung Königswinter.

## **§ 5 Wahlrecht und Briefwahlverfahren**

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister lädt vor der Briefwahl alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein, in der sich die Kandidierenden vorstellen können.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister lädt alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und in der Stadt Königswinter mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, zu einer Briefwahl ein, in dem sie/er öffentlich über die Einladung zur Briefwahl informiert.

Alle Wahlberechtigten erhalten (ohne Antragserfordernis) die Briefwahlunterlagen zugesandt.

Das aktive und passive Wahlrecht besteht für alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag im Stadtgebiet wohnen bzw. in Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben, also das kommunale Wahlrecht besitzen.

Von Amts wegen ist ein Wählerverzeichnis zu erstellen. In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten einzutragen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses erfolgt nicht.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter und einer ggf. gemeinsam mit ihr durchgeführten anderen Wahl sind getrennt voneinander zu führen. Die Wahlscheine für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter und die Wahlscheine für die ggf. gemeinsam durchgeführte Wahl, werden getrennt voneinander ausgestellt.

Nicht wählbar als stimmberechtigte Mitglieder sind aktive Bedienstete der Stadt Königswinter sowie Mitglieder des Rates der Stadt und der Fachausschüsse.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Kandidierende/n enthalten. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den bzw. die vollständigen Vornamen, alle früher geführten Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, die E-Mail-Adresse sowie die Adresse in Königswinter umfassen.

Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der/ des Kandidierenden enthalten.

Er muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Findet die Wahl zur Seniorenvertretung in einer vom Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite statt, reduziert sich die notwendige Zahl auf 6 unterstützende Unterschriften.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift bis zu drei Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichnenden müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen und Angaben zu den Unterstützungsunterschriften müssen bis spätestens acht Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung auf Formblättern eingereicht werden, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden.

Für im Amt befindliche Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter entfällt die Notwendigkeit der Beibringung von Wahlunterstützern.

## **§ 7 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Die Stadtverwaltung Königswinter übernimmt die Wahlleitung.

Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Werden Mängel festgestellt, so fordert die Wahlleitung unverzüglich die Kandidierenden zur rechtzeitigen Beseitigung auf.

Die Wahlleitung entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Wahl in alphabetischer Reihenfolge (unter Angabe des Geburtsjahres, des Wohnortes mit Ortsteil und des Berufs) in der Presse bekannt.

Können weniger als 10 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung Königswinter aus. Zieht ein Kandidierender die Kandidatur vor dem Wahltag zurück und sind es damit weniger als 10 Kandidierende fällt, die Wahl ebenfalls aus. Dies wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister öffentlich bekannt gegeben. Für die folgende Wahlperiode gibt es in diesem Fall keine Seniorenvertretung in Königswinter. Die nächste Wahl einer Seniorenvertretung Königswinter findet dann mit der nächsten Kommunalwahl statt.

## **§ 8 Wahltag**

Die Wahlleitung legt den Wahltag, den Beginn und das Ende der Wahlzeit fest und gibt diese in der Einladung bekannt. Die Veröffentlichung von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

Die Wahlleitung macht rechtzeitig vor der Wahl bekannt,

- in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann und
- dass die Wählerin/der Wähler bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Wahlleitung beruft für den Tag der Auszählung einen Wahlvorstand ein, der mindestens aus Wahlleiter/in, stellvertretende/r Wahlleiter/in und Schriftführer/in besteht.

## **§ 9 Stimmabgabe und ungültige Stimmen**

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung Königswinter werden amtlich hergestellt und enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vorname (Rufname), Adresse in Königswinter, Beruf und Geburtsjahr.

Jede wählende Person hat bis zu drei Stimmen. Sie macht ihre Wahl durch ein entsprechendes Kreuz auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich.

Ungültig sind Stimmen, wenn der vorgesehene Stimmzettel nicht verwendet wurde, wenn der Stimmzettel keine Ankreuzung erhält, wenn mehr als drei Personen angekreuzt wurden, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder wenn der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren/seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei der Wahlleitung eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 StGB.

Soweit die Briefwahl zur Wahl der Seniorenvertretung Königswinter mit einer weiteren Wahl zusammen erfolgt, hat sich dieser Wahlbriefumschlag von dem Wahlbriefumschlag der jeweiligen anderen Wahl farblich zu unterscheiden.

Die Wählerin/ der Wähler kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben.

Eine Wählerin/ ein Wähler, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, in den Wahlumschlag zu stecken und zu versenden, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Der Tag der Auszählung wird von der Wahlleitung festgelegt.

Die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder der Seniorenvertretung Königswinter gewählt. Die nachfolgenden Kandidierenden (mit Stimmenanteilen) sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch das Los.

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

Die Stimme einer Wählerin/ eines Wählers, die/der an der Wahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst ihr/sein Wahlrecht verliert.

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer, der von der Wahlleitung bestimmt wird, eine von der jeweiligen anderen Wahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlvorstand zu unterschreiben.

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält
6. die Wählerin/ der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat
7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist
8. ein Wahlbriefumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/ Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und fordert sie auf, die Wahl binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich anzunehmen. Die eigenhändig unterschriebene Annahmeerklärung kann fristwährend per E-Mail übersandt werden. Das Original ist innerhalb von 14 Tagen der Wahlleitung zu übersenden. Gibt die Bewerberin/ der Bewerber bis zum Ablauf der Wochenfrist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als nicht angenommen. Die Wahlleitung stellt sodann die Nachfolgerin/ den Nachfolger fest und verfährt mit dieser/diesem entsprechend. Anschließend gibt die Wahlleitung das Ergebnis bekannt.

## **§ 11 Vorsitz und Verfahren**

Die Seniorenvertretung Königswinter wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/ einen Schriftführer. Diese Personen bilden den Vorstand der Seniorenvertretung Königswinter.

Zusätzlich kann eine stellvertretende Schriftführerin/ ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden.

Bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Vorsitz oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.

Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung Königswinter lädt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Wahl der Seniorenvertretung Königswinter zu erfolgen.

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen zu verabschieden ist.

## **§ 12 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Rates der Stadt Königswinter.

Die Seniorenvertretung Königswinter bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

## **§ 13 Ausscheiden und Nachrücken**

Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung Königswinter endet durch schriftlichen Verzicht, Wegzug, Tod oder durch den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist ein Nachrücken möglich. Dabei bleiben diejenigen Kandidierenden unberücksichtigt, die auf ihre Anwartschaft schriftlich verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben.

Ist die Liste der Kandidierenden ausgeschöpft, so bleibt der Sitz in der Seniorenvertretung Königswinter unbesetzt. Die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2022 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kommunale Seniorenvertretung Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 30.07.2025

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner